Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2107

15. 11. 82

Sachgebiet 340

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung — Drucksache 9/1905 —

A. Problem

Nach § 80 Abs. 6 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung sind Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit durch sie dem Antrag entsprochen ist, unanfechtbar. Angesichts der wachsenden Bedeutung des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung sollte jedoch auch in diesen Fällen auf die Möglichkeit einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung durch obergerichtliche Entscheidungen nicht verzichtet werden. Entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage kraft Gesetzes oder ordnet die Behörde die sofortige Vollziehung besonders an, kann dem öffentlichen Interesse an dem Sofortvollzug ein erhebliches Gewicht zukommen. Es ist deshalb sachlich nicht zu rechtfertigen, daß gegen eine dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung stattgebende Entscheidung die Beschwerde ausgeschlossen ist. Durch den Entwurf soll diese Einschränkung beseitigt werden.

B. Lösung

§ 80 Abs. 6 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung soll gestrichen werden. Hierdurch wird erreicht, daß auch der Antragsgegner, also im Regelfall der Rechtsträger der Behörde, unter den allgemeinen Voraussetzungen nach § 146 der Verwaltungsgerichtsordnung Beschwerde einlegen kann.

C. Alternativen

wurden nicht erörtert

D. Kosten

Der Entwurf wird keine nennenswerten Mehrkosten verursachen. Zudem ist auf folgendes hinzuweisen: Gerade die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann zu erheblichen Mehrkosten führen, wenn im öffentlichen Interesse liegende Vorhaben nicht verwirklicht werden können. Wenn die öffentlichen Interessen, die einen Sofortvollzug erfordern, mit der Beschwerde erneut geltend gemacht werden können, so kann sich hieraus im Einzelfall eine beträchtliche Kosteneinsparung ergeben.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/1905 — mit der Maßgabe, daß

1. in Artikel 1 die Worte „§ 21 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553)" durch die Worte „§ 40 des Gesetzes vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946)" ersetzt werden,
2. Artikel 4 folgende Fassung erhält:

„Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.",

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 11. November 1982

Der Rechtsausschuß

Frau Dr. Däubler-Gmelin	**Buschbom**	**Fischer (Osthofen)**
Vorsitzende	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Buschbom und Fischer (Osthofen)

I. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf — Drucksache 9/1905 — in seiner 15. Sitzung am 17. September 1982 an den Rechtsausschuß federführend und an den Innenausschuß mitberatend überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner 41. Sitzung am 27. Oktober 1982 beraten. Er empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen. Der Innenausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 11. November 1982 ebenfalls empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

II. Nach geltendem Recht ist die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über einen Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch oder Anfechtungsklage unanfechtbar, soweit das Gericht diesem Antrag stattgibt. Der Rechtsausschuß schlägt vor, diese Regelung aufzuheben. Unter den allgemeinen Voraussetzungen soll damit auch bei einer dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung stattgebenden Entscheidung die Beschwerde zulässig sein. Hierdurch wird ermöglicht, daß sich eine einheitliche Rechtsprechung zu den Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung von Verwaltungsakten entwickeln kann. Dies erscheint insbesondere in den Fällen wichtig, in denen es um die Abwägung des besonderen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung gegenüber dem Rechtsschutzanspruch des einzelnen geht, z. B. bei Maßnahmen des Umweltschutzes und bei Vorhaben, die der Versorgung der Bevölkerung dienen. Gerade in diesen Fällen ist es auch erforderlich, daß die Behörde im öffentlichen Interesse liegende Belange gegebenenfalls in einer zweiten Instanz durchsetzen kann. Hinzu kommt, daß in vielen Fällen das vorläufige Verfahren nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung die Bedeutung eines Verfahrens in der Hauptsache bekommen hat. Der gewandelten Bedeutung des Verfahrens entspricht es nicht, wenn eine Überprüfung durch eine zweite Instanz nicht möglich ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung werden auch die Unterschiede zum Verfahren der einstweiligen Anordnung nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung, das eine entsprechende Einschränkung nicht kennt, beseitigt. Da die Abgrenzung zwischen beiden Verfahren oft nicht eindeutig ist, scheint eine unterschiedliche Ausgestaltung der Beschwerdemöglichkeiten nicht gerechtfertigt.

Der Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung (VwPO) — Drucksache 9/1851 — trägt dem Anliegen dieses Gesetzentwurfs zwar in § 135 Rechnung. Der Ausschuß hält es aber für geboten, diese Änderung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorab zu verabschieden.

Die Änderung in Artikel 1 berücksichtigt die letzte Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung durch das Asylverfahrensgesetz. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten hat der Ausschuß den 1. Januar 1983 bestimmt. Im übrigen wird auf die Begründung zum Entwurf Bezug genommen.

Bonn, den 11. November 1982

Buschbom **Fischer (Osthofen)**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333